Bezeichnung de	r UV-Stelle				Eingangs	stempel der Behörde
Aktenzeichen					Antrag bei	UV-Stelle eingegangen am
Antr	ag auf L	.eistungen	nach o	dem Unterhalts	vorsc	hussgesetz (UVG)
Hinweise: * = s	sofern bekannt	# = freiwi	llge Angabe	N (1-20) = entsprecher	nden Nach	weis bitte beifügen (siehe Punkt 7)
Bitte beachten	Sie, dass für je	edes Kind <u>einzeln</u> e	in Antrag ges	stellt werden muss.		
Durch ein volls	ständiges Ausfü	üllen des Antrages	mit bestem W	lissen und Gewissen könne	n Sie zu eir	ner raschen Entscheidung beitragen.
1. Angabe	an zum Kin	d für das die l	aistunga	n beantragt werden (N 1)	
_	che Daten	u, iui uas uie i	-eisturigei	i beantragt werden (14 1)	
Vorname			Familiennam	ie e		Geburtsdatum
Staatsangehörig	keit		Frühere Fam	iliennamen *		Geburtsort
Ggf. beifügen						
	ssungserlaub	onis				
Aufentha	altstitei					
1.2 Wohnve	rhältnisse					
Das Kind leb	t ganz oder ü	berwiegend				
bei mir	beim ar	nderen Elternteil		im Auslandsschulja	ahr	in Haft
	Seit wa	ınn?	von			Seit wann?
				bis		
Nicht im	elterlichen	☐ Im Heim or	ler einer Pfl	enestelle		Dei einer enderen Dersen
Haushal	t aufgrund	Besucht da	er einer Pflegestelle s Kind Sie regelmäßig an normalen			Bei einer anderen Person
von Ausl oder Stu		Wochentag	gen?			Seit wann?
			-	(Wenn das Kind Sie nur am Wochenende, besonderen Anlässen besucht, geben Sie "nein" an.)		
4.0 8434					,	
1.3 Mitbetre	uung durch d	en anderen Elter	nteil			
_		Elternteil an der B			a	Nein
-		*		Jmfang der Betreuung:		
Wie viele Stunden betreut der andere Elternteil Ihr Kind an den einzelnen Wochentagen?						
Montag Bei wem verbringt Ihr Kind die Ferien? Weitere notwendige Infos.						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag	Freitag					
Samstag						
Sonntag						

1.4 Geheimhaltungsinteresse	.4 Geheimhaltungsinteresse				
Hat der andere Elternteil Entführung, Gewalt oder etwas Ähnliches angedroht? Muss deswegen der Ort, an dem sich Ihr Kind befindet, geheim gehalten werden? Ja Nein					
1.5 Rechtliche Vertretung					
Besteht für Ihr Kind eine Beistandschaft, Vormundschaft oder Wird Ihr Kind durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsan					
Beistandschaft Für die Geltendmachung von Unter	rhaltsansprüchen? Ja Nein				
	altlich für die Geltendmachung von erunterhaltsansprüchen vertreten				
Jugendamt * und Ansprechperson	der → Vorname * und Name der anwaltlichen Vertretung				
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort				
Aktenzeichen Telefonnummer	E-Mail-Adresse				
1.6 Bezug von Sozialleistungen					
Nur auszufüllen, wenn Ihr Kind Sozialleistungen erhält Welche Sozialleistungen erhält Ihr Kind?					
Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) (N 2)	Leistungen nach dem SGB XII (N 2) (Sozialhilfe, Grundsicherung)				
Welches Jobcenter?	Welches Amt?				
BG-Nummer	Aktenzeichen				
1.7 Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen aus dem A	Ausland				
Wird für Ihr Kind Kindergeld gezahlt? Ja Nein					
Wenn nein, wurde ein Antrag auf Kindergeld gestellt?					
Ja, ich habe den Antrag gestellt. der Antrag wurd abgelehnt. (N 19)	e aber habe aber noch keinen Bescheid. (N 20)				
Nein	_				
An wen wird das Kindergeld gezahlt? an mich	den anderen Elternteil eine andere Person				
Bekommen Sie Kindergeld aus einem anderen Land?	Ja (N 3) Nein				
1.8 Waisenbezüge					
Ist der andere Elternteil, Stiefelternteil oder Ihr/-e eingetragene/-r gleichgeschlechtliche Lebenspartner/-in verstorben? Ja Nein					
Wenn ja, bekommt Ihr Kind Leistungen für Waisen? (N 4) Ja Nein					
Bitte ausfüllen, falls Ihr Kind zwar Halbwaise ist, aber keine Leistungen für Waisen erhält: Haben Sie Leistungen für Waisen beantragt?					
Ja, das Amt hat den Antrag abgelehnt Ja, ich habe den Antrag gestellt. Das Amt hat mir noch keinen Bescheid zugeschickt. Nein, ich habe keine Leistungen für Waisen beantragt					
1.9 Schadensersatzleistungen oder einmalige Abfindung					
Hat Ihr Kind Schadensersatzleistungen oder eine einmalige Abfindung bekommen, weil der andere Elternteil, sein Stiefelternteil oder Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr					

1.10 Früherer Unterhaltsvorschussbezug					
Hat Ihr Kind früher schon einma Wenn ja, von welchem Jugenda		nen?		Ja Nein	
Jugendamt			Bis	wann?	
2. Angaben zum antragst	ellenden Elternteil				
2.1 Persönliche Daten					
Vorname	Familienname			Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	Frühere Familiennamer	า *		Geburtsort *	
Ggf. beifügen (N 6):					
Niederlassungserlaubnis					
Aufenthaltstitel					
Wie möchten Sie angeredet werd	den? Sehr geehrte F	rau	Sehr geehrter	Herr Guten Tag	
Straße und Hausnummer		Postle	eitzahl und Ort		
Telefonnummer – Festnetz #		Telefo	onnummer – Mobil #		
Zusätzliche Angaben * (Wenn Sie in ei	ner Einrichtung leben,	E-Ma	il-Adresse #		
geben Sie bitte hier den Namen an.)					
2.2 Adresse					
An welche Adresse soll Ihre Pos	st gesendet werden?				
an meine Meldeadresse	Ich ziehe bald un Post an meine zu		e senden Sie meine ge Adresse	an eine andere Adresse	
Straße und Hausnummer		Postle	Postleitzahl und Ort		
Zusätzliche Angaben *					
Ab wann ist diese Adresse gülti	g?				
2.3 Gesetzliche Vertretung					
Haben Sie einen Vormund, eine	Betreuerin oder einen Betreue	er?			
Nein einen Vorr			er einen Betreuer		
Jugendamt / Verein, Ansprechperson		der		r Betreuerin oder des Betreuers	
	—	→			
Straße und Hausnummer			Postleitzahl und Ort		
Aktenzeichen * Telefonnummer			E-Mail-Adresse		
Zusätzliche Angaben *					

2.4 Familienstand

Mein Familienstand ist:						
ledig	Ich beabsichtige, in den nächsten 12 Monaten zu heiraten Am	Ich führe eine Beziehung mit dem anderen Elternteil. (Wählen Sie dies auch, wenn Sie räumlich getren leben, aber trotzdem eine Beziehung führen.)	Ich lebe vom anderen Elternteil des Kindes getrennt			
Bitte machen Sie nähere Angaben zu	ur Trennung, z.B. seit wann Sie getre	nnt sind.				
verheiratet Steuerklasse	Ich lebe von meinem Ehepartner oder meiner Ehepartnerin dauerhaft getrennt (N 7)		Mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin ist der andere Elternteil des Kindes			
Bitte machen Sie nähere Angaben zu	ur Trennung, z.B. seit wann Sie getre	nnt sind.				
Geschieden	Seit wann?	Verwitwet	Seit wann?			
Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG	Ich lebe von meinem Lebenspartner oder meiner Lebenspartnerir dauerhaft getrennt	Mein Lebenspartner oder meine Lebenspartnerin lebt für minde tens 6 Monate in einen Heim, in einer Anstalt, im Krankenhaus oder i Haft. (N 16)	n des Kindes			
Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind.						
Aufgehobene Lebens- partnerschaft	Seit wann?	durch Tod aufgehoben Lebenspartnerschaft	e Seit wann?			
2.5 Bankverbindung						
Meine Bankverbindung lautet:						
IBAN		BIC				
Das Konto gehört einer anderen Person? Vorname Name						

3. Angaben zum anderen Elternteil

3.1 Persönliche Daten

Vorname		Familienname			Geburtsdatum *		
Falls der familienferne / leibliche Elternteil verstorben ist							
Sterbedatum	Sterbedatum Letzter Wohnort						
Staatsangehörigkeit		Frühere Familienname	 en *		Geburtsort *		
Ggf. beifügen							
Niederlassungserlaubnis	; ;						
Aufenthaltstitel							
Straße und Hausnummer			Postleitzahl u	und Ort *			
Telefonnummer – Festnetz *	Telefonnumme	ər – Mobil *	E-Mail-Adres	se *			
Zusätzliche Angaben *							
Lebt der andere Elternteil im Wenn ja, in welchem Land?	Ausland?		Land *				
Lebt der andere Elternteil mit oder einem neuen Partner zu		Partnerin	Ja	Nein	Ich weiß es nicht		
Wenn ja, hält sich der andere an einem anderen Ort als de			Ja	Nein	Ich weiß es nicht		
Familienstand, sofern bekannt							
	Bitte machen Sie Angaben zu dem Ort, an dem sich der andere Elternteil häufig aufhält.* Bei wem hält sich der andere Elternteil auf? Kennen Sie die Adresse? Jede Art von Angaben ist hilfreich.						
3.2 Einkünfte aus Arbeit							
Was arbeitet und verdient der	andere Eltern	teil? Bitte füllen Sie	alle Felder	aus, die Sie aus	sfüllen können.		
Der andere Elternteil hat (Angestellte / Angestellte			 jer Tätigkeit				
Höhe des monatlichen Netto				Einsatzort *			
(Das ist das Einkommen, vor und Sozialabgaben bereits al			Euro				
Name und Branche des Arbeitgebers		,	Firmensitz de	es Arbeitgebers *			
Der andere Elternteil ist	Der andere Elternteil ist selbstständig						
Höhe des monatlichen Nettoeinkommens * (Das ist das Einkommen, von dem Steuern und Sozialabgaben bereits abgezogen sind.) Ort der Tätigkeit *			Euro	Art der Tätigkeit *			
Ich weiß nicht, ob der an	dere Elternteil	l arbeitet.					

3.3 Weitere Einkünfte

Weitere Informationen zum Einkommen o	des anderer	n Elternteils, sofern bekannt:					
Arbeitslosengeld (SGB III)	Arbeitslosengeld (SGB III)						
Bürgergeld (SGB II)	Jobcenter		BG-Nummer				
Sozialhilfe (SGB XII)	Träger						
Rente	Träger		Renten-Versicherungs-Nummer				
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Genauere A	ngaben					
Sonstige Einkünfte (Hiermit sind auch zusätzliche Minijobs und Nebeneinkünfte gemeint.)	Genauere A	ngaben					
Ich kenne die Einkünfte des andere	n Elternteils	s nicht.					
3.4 Krankenversicherung							
Bitte machen Sie, soweit wie möglich, An	gaben zur k	Krankenkasse des anderen Elternteils.					
Name der Krankenkasse			Versicherungs-Nummer				
3.5 Ausbildung / Studium							
Wissen Sie etwas zur Berufsausbildung o	oder dem St	tudium des anderen Elternteils?	Nein				
macht gerade eine Berufsausbildun	ıg	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung? *					
hat eine abgeschlossene Berufsaus	sbildung	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung? *					
studiert gerade		Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang? *					
hat ein abgeschlossenes Studium		Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang? *					
hat keine abgeschlossene Berufsau	hat keine abgeschlossene Berufsausbildung						
3.6 Vermögen							
Welche Vermögenswerte hat der andere Elternteil? Bitte kreuzen Sie alles an, was Ihnen bekannt ist. *							
Grundbesitz (Haus, Grundstücke o.	ä.)	Genauere Angaben					
Sparguthaben		Genauere Angaben					
Wertpapiere (z.B. Aktienanleihen, Fondsanleihen o.ä.)		Genauere Angaben					

Girokonto / Girokonto	bei welchen Banke	welchen Banken?					
Kapital-Lebensversion	Name des Versiche	Name des Versicherungs-Unternehmens					
Kraftfahrzeug(e) (Au Dienstwagen o.ä.)	to, Roller, Lastwagen,	Kfz-Kennzeichen					
Ich kenne die Vermö	genswerte des anderer	n Elternteils nicht.					
3.7 Weitere Kinder							
Sind Ihnen weitere Kinder Hierzu zählen nicht Ihre ge		bekannt?					
	amilienname	Früherer Familienname	Geburts- datum	Lebt das Kind im gleichen Haushalt mit dem anderen Elternteil?			
				Ja Nein Ich weiß nicht			
				Ja Nein Ich weiß nicht			
				Ja Nein Ich weiß nicht			
3.8 Unterhaltszahlungen							
Bitte tragen Sie weitergehend sind – wie beispielsweise wei	Was spricht dafür oder dagegen, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann? * Bitte tragen Sie weitergehende Informationen ein, die für die Rückgriff-Bearbeitung hilfreich sein könnten und bislang nicht abgefragt worden sind – wie beispielsweise weitere Vermögenswerte (Schenkungen, mietfreies Wohnrecht, Bitcoin-Guthaben etc.), aber auch andere Aspekte, die gegen eine Erwerbsarbeit und/oder Unterhaltszahlung sprechen, wie beispielsweise eine Behinderung oder Suchterkrankung.						
3.9 Gesetzliche Vertretung	9						
Vertritt ein Vormund oder	eine gesetzliche Betre	uung den anderen l	Elternteil?				
ein Vormund	eine Betreuerin oder e	in Betreuer	Nein I	lch weiß es nicht.			
Der andere Elternteil wird Jugendamt / Organisation, Ansp		oder ← →	Vorname und Name	der Betreuerin oder des Betreuers			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort					
Aktenzeichen *		E-Mail-Adresse					
Zusätzliche Angaben *							

Angaben zur Elternschaft Falls Ihr Kind nicht ehelich geboren wurde: Ja (N 9) Wurde die Vaterschaft urkundlich anerkannt oder hat ein Gericht die Vaterschaft festgestellt? Nein Wenn die Vaterschaft nicht urkundlich anerkannt wurde oder nicht gerichtlich festgestellt wurde: Ja (N 10) Wurde ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht gestellt? Nein Name des Gerichts Bei welchem Gericht? Vorname Name Wer ist der leibliche Vater des Kindes? 5. Angaben zum Unterhalt 5.1 Unterhaltstitel Nein Gibt es einen Unterhaltstitel für Ihr Kind? Ja (N 11) Wenn nein: Wurde ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt? Nein Haben Sie den anderen Elternteil durch einen Vergleich Ja (N 12) Nein von seiner Unterhaltspflicht befreit? Gerichtlich Außergerichtlich Wenn ja: Erfolgte der Vergleich gerichtlich oder außergerichtlich? Wenn es einen Titel gibt: Wo befindet sich der Unterhaltstitel? bei mir (N13) beim Vormund beim Beistand bei der Amtspflegerin bei der Rechtsanwältin bei der Gerichtsvollzieherin oder beim Amtspfleger oder dem Rechtsanwalt oder dem Gerichtsvollzieher beim Jobcenter beim Sozialamt beim Vollstreckungsgericht

Originaltitel bei einer anderen Person. Bei wem? Vorname Familienname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort Zusätzliche Angaben ' Land Die Person lebt im Ausland. 5.2 Frühere Unterhaltszahlungen Ja Nein Hat der andere Elternteil schon einmal Unterhalt gezahlt? Wann waren die letzten 3 Unterhaltszahlungen und wie hoch waren sie? Datum Höhe Datum Höhe Datum Höhe

5.3 Unterhaltsvorauszahlunge	en			
Hat der andere Elternteil Unter Wenn eine Vorauszahlung gel	rhalt für mehr als einen Monat im	n Voraus gezahlt? Ja	Nein	
Wann wurde diese Vorauszahlung gezahlt?	Höhe der Vorauszahlung?	Für welchen Zeitraum ist die gedacht?	· Vorauszahlung	
Datum	Höhe in Euro	Datum von	Datum bis	
5.4 Bemühungen				
Was haben Sie unternommen	, damit Ihr Kind Unterhalt bekomi	mt?		
Ich habe dem anderen E schriftliche Mahnung ges		Ich habe mich im Jugend Kindesunterhalt beraten		
Ich habe Strafanzeige we der Unterhaltspflicht gest		Ich habe versucht, den A anderen Elternteils zu er		
Ich habe andere Bemühı	ungen unternommen (N 18)	Ich habe keine Bemühur	ngen unternommen.	
Bitte machen Sie genauere Angaben	ı zu eigenen Bemühungen. Hierzu zählt au	_ uch die Beauftragung einer Rechtsanwält	tin oder eines Rechtsanwalts.	
6. Angaben zu weiteren	gemeinsamen Kindern			
Haben Sie weitere gemeinsam	ne Kinder mit dem anderen Eltern	nteil?		
Vorname	Familienname	Früherer Familienname	e Geburtsdatum	
1. lebt bei mir	dem anderen Elternteil	anderer Person		
Vorname	Familienname	Früherer Familienname	e Geburtsdatum	
2.				
lebt bei mir Vorname	dem anderen Elternteil Familienname	anderer Person Früherer Familienname	e Geburtsdatum	
3.				
lebt bei mir	dem anderen Elternteil	anderer Person		
7. Nachweise				
N 1: Geburtsurkunde N 2: Leistungsbescheid Sozialleistungsträger (Bürgergeld/Sozialhilfe)		N 3: Leistungsbescheid über Kindergeldbezug im Ausland N 4: Leistungs- oder Ablehnungsbescheid Waisenrente		
N 5: Leistungsbescheid Schadensersatz oder Abfindung N 6: Aufenthaltstitel		N 7: Nachweis über das Getrenntleben (anwaltliches Schreiben oder eine selbst geschriebene Erklärung über die Trennung) N 8: Nachweis über den Aufenthalt		
N 9: Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft oder gerichtlicher Beschluss über die Vaterschaftsfeststellung		N 11: Antrag auf Unterhaltsfestsetzung N 12: Nachweis des Vergleichs		

N 15: Bescheinigung Jugendamt

N 19: Ablehnender Bescheid

der Kindergeldkasse

N 16: Strafanzeige

N 20: Nachweis über die erfolgte Antragstellung auf Kindergeld

N 14: Mahnung

Bemühungen

N 18: Nachweis der anderen

N 13: Unterhaltstitel

zum Aufenthalt

N 17: Nachweis der Bemühungen

8. Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe.

Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Für Unterhaltszahlungen durch den anderen Elternteil erkläre ich mich mit der Weitergabe meiner Bankverbindung an den anderen Elternteil durch meine Unterschrift einverstanden.

Das Merkblatt "Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO" habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Ergänzende Hinweise und Hilfen zum Ausfüllen des Antrags

Zum Punkt 1: Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden Rechtliche Vertretung

<u>Beistandschaft</u>: Bei einer Beistandschaft hilft das Jugendamt dem Kind bei bestimmten Aufgaben. Zum Beispiel dafür zu sorgen, dass es Unterhalt erhält.

<u>Vormundschaft:</u> Bei einer Vormundschaft übernimmt jemand anderes die Aufgaben der Eltern. Zum Beispiel, wenn diese sich nicht mehr um das Kind kümmern können oder dürfen.

<u>Pflegschaft:</u> Wenn jemand Anderes nur bestimmte Aufgaben der Eltern übernimmt, nennt man dies eine Pflegschaft.

Leistungsbezug

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

Kindergeld

EU: Europäische Union. Sind Sie nicht sicher, ob das Land zur EU gehört? Schauen Sie unter diesem Link nach: Informationen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/europa/eu-mitgliedstaaten-node

<u>EWR:</u> Europäischer Wirtschaftsraum. Der EWR umfasst neben der EU Norwegen, Island, Großbritannien und Liechtenstein.

Leistungen aus dem Ausland, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind, sind zum Beispiel:

Kinderzuschüsse zu Renten aus Österreich, bestimmte Kinderrenten nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA, staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe.

Hierzu zählen auch Leistungen für Kinder, die Sie von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle bekommen. So eine Stelle ist zum Beispiel die EU. Ein Beispiel für so eine Leistung sind die Kinderzulagen der EU. Der Kinderzuschlag ist keine Leistung, die mit dem Kindergeld vergleichbar ist. Sind Sie unsicher, ob Sie Leistungen aus dem Ausland erhalten, die mit Kindergeld vergleichbar sind? Dann sprechen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle. Diese hilft Ihnen gern weiter.

Leistungen für Waisen

Wenn ein Elternteil verstorben ist, kann Ihr Kind Waisenbezüge bekommen. Das sind vor allem Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Waisengeld aus der Beamten- oder Soldatenversorgung, Waisenbezüge aus den berufsständischen Versorgungswerken (z. B. für Apotheker und Ärzte), Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Waisenbezüge sind auch: Schadenersatzleistungen wegen des Todes des anderen Elternteils oder Stiefelternteils. Diese kann Ihr Kind als Rente oder einmalig als Abfindung bekommen.

Zum Punkt 2: Angaben zum antragstellenden Elternteil

Gesetzliche Vertretung

Eine Vormundschaft kommt sowohl bei Minderjährigen als auch bei Volljährigen vor. Hier übernimmt jemand anderes die gesetzliche Vertretung von Ihnen bspw. gegenüber Behörden. Zum Beispiel, wenn sich nicht mehr um das Kind gekümmert werden kann oder darf. Eine gesetzliche Betreuung ist eine Hilfe für Erwachsene. Dabei hilft ein Betreuer oder eine Betreuerin Ihnen Ihren Alltag zu regeln.

Familienstand

Der Familienstand bezieht sich immer auf Ihre aktuelle Situation. Daher kann sich der Familienstand auch schnell ändern. Beispielsweise könnte Ihr Ehepartner verstorben sein. Und Sie könnten dann neu geheiratet haben. Dann ist Ihr aktueller Familienstand "verheiratet". Bitte teilen Sie Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle sofort mit, wenn sich Ihr Familienstand ändert.

Zum Punkt 3: Angaben zum anderen Elternteil

Weitere Einkünfte

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

Gesetzliche Vertretung

Siehe zum Punkt 2.

Zum Punkt 4: Angaben zur Elternschaft

Vaterschaftsklärung

Wenn ein Kind keinen rechtlichen Vater hat, kann sich das auf zwei Wegen ändern: Der Vater kann die Vaterschaft anerkennen. Oder die Mutter, das Kind oder der Vater können die Vaterschaft vom Gericht feststellen lassen

Wenn ein Kind in einer Ehe geboren wurde, so gilt immer der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes. Nur durch ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die rechtliche Vaterschaft des Ehemanns beseitigt werden.

Für den besonderen Fall der Geburt eines Kindes in der Ehe nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags, gilt zwar zunächst trotzdem der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes, auch wenn der biologische Vater ein anderer ist, abweichend von dem gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die Vaterschaft des Ehemanns aber auch durch urkundliche Anerkennung der Vaterschaft eines anderen Mannes und Zustimmung der Mutter (Ehefrau) und des Ehemanns zur Anerkennung der Vaterschaft des Dritten beseitigt werden. Die Anerkennung der Vaterschaft wird in diesem Fall mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

Zum Punkt 5: Angaben zum Unterhalt

Unterhaltstitel (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Unterhaltsverpflichtungsurkunde, gerichtlicher Vergleich über den Unterhalt o.ä.)

In einem Unterhaltstitel geht es darum, den Unterhalt für ein Kind festzulegen. Ein Elternteil verpflichtet sich dabei, Unterhalt für das Kind zu zahlen. Das macht der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bekommt den Unterhalt. Man kann den Unterhaltstitel beim Jugendamt beantragen. Es gibt auch Titel, die einen Elternteil gegen seinen Willen verpflichten, Unterhalt zu zahlen.

Antrag auf Unterhaltsfestsetzung

Mit dem Antrag auf Unterhaltsfestsetzung wird schnell und einfach geklärt, dass dem Kind Unterhalt zusteht. Meistens ist es der Beistand oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt des Kindes, der beim Amtsgericht den Antrag auf Unterhaltsfestsetzung stellt.

Bezeichnung der UV-Stelle	Eingangsstempel c	ler Behörde	
Aktenzeichen	Antrag bei UV-Stelle	eingegangen am	1
Ergänzende Angaben zum Antrag a nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist,	für Kinder ab	12 Jahrer	
Hinweise: * = sofern bekannt # = freiwillge Angabe N (1-9) = entsprech Durch ein vollständiges Ausfüllen des Antrages mit bestem Wissen und Gewissen kön	enden Nachweis bitte l nnen Sie zu einer rasch	- '	
. Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werder	า		
Vorname Familienname		Geburtsdatum	1
Erhält Ihr o.g. Kind Bürgergeld (N 1)?			
Wenn ja,			
Von welchem Jobcenter?	BG-Numi	mer	
Als Elternteil, bei dem das Kind lebt, habe ich im maßgeblichen Monat ein B in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt	ruttoeinkommen	Ja [Nein
2. Zusätzliche Angaben, wenn das Kind 15, 16 oder 17 Jahre al	t ist		
Besucht das Kind eine allgemeinbildende Schule (N 2)?	Monat		lahr
Ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt	Monat		Jahr
Welchen Schulabschluss wird das Kind voraussichtlich mit dem Schulabschluss erhalten?	voraussichtlicher S	Schulabschluss	
Nein, mein Kind besucht keine allgemeinbildende Schule.			
Hat Ihr Kind Einkommen?			
Bekommt Ihr Kind mehr als 120 Euro im Jahr aus Geldanlagen?		Ja (N 3)	Nein
Hat Ihr Kind Einnahmen aus Verpachtung oder Vermietung?		Ja (N 4)	Nein
Hat Ihr Kind Einkommen aus Erwerbstätigkeit?		Ja (N 5)	Nein
Hat Ihr Kind Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, einem Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft, ohne selbst zu arbeiten?		Ja (N 6)	Nein
Macht Ihr Kind eine Ausbildung oder studiert Ihr Kind?		Ja	Nein
Für den Fall, dass Ihr Kind eine Ausbildung macht oder studiert:			
Mein Kind macht eine Ausbildung und erhält ein Ausbildungsgehalt (N 6)		
Mein Kind macht eine Ausbildung und erhält Lohnersatzleistungen (N 7)			
Mein Kind studiert (N 8)			

Leistet Ihr Kind einen Freiwilligendienst? (N 9)

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle den aktuellen und für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen SGB II-Bescheid vom Jobcenter bzw. dem SGB II-Sozialleistungsträger anfordert. Das Jobcenter bzw. der SGB II-Sozialleistungsträger darf den Bescheid direkt an die Unterhaltsvorschussstelle senden.						
JaNein						
3. Nachweise						
N 1: Leistungsbescheid Sozialleistungsträger (Bürgergeld/Sozialhilfe)	N 2: Schulbescheinigung	N 3: Nachweis der Kapitalerträge des Kindes	N 4: Nachweis der Einnahmen des Kindes aus Vermietung und Verpachtung			
N 5: Nachweis über Einkommen aus Erwerbstätigkeit	N 6: Nachweis der Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit des Kindes aus Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft	N 7: Nachweis über Lohnersatzleistungen des Kindes	N 8: Studienbescheinigung			
N 9: Nachweis über den Freiwilligendienst und den Taschengeldbezug des Kindes						
4. Erklärung des antraç	stellenden Elternteils					
Ich versichere, dass ich dies gemacht habe.	se ergänzenden Angaben nach	bestem Wissen und Gewisser	n und alle Angaben vollständig			
	Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile.					
Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.						
Ort, Datum		Unterschrift des antragstelle	enden Elternteils			

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt aufmerksam durch und heben Sie eine Ausfertigung bei Ihren Unterlagen auf!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte oder Lebenspartner f
 ür voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - wenn dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn
 - das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
 - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.
- e) Ausländer:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen bzw. eine erhebliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil erfolgt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eingeht, (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen) oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des LPartG lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, oder
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken, oder
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, oder

- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat, oder
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600,00 Euro brutto hat, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

3. Wie hoch ist Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Es ergeben sich ab dem <u>01.01.2025</u> hieraus die folgenden monatlichen Leistungsbeträge:

Kinder 0 – 5 Jahre	227,00 Euro
Kinder 6 – 11 Jahre	299,00 Euro
Kinder 12 – 17 Jahre	394,00 Euro

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab dem 15. Lebensjahr), wird bei der Berechnung des UV-Zahlbetrag ebenfalls berücksichtigt.

4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung <u>unverzüglich</u> alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen Aufenthalt in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil oder bei einer Inobhutnahme),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat.
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt, wenn die Eheschließung im Ausland vollzogen und keine Anerkennung der Eheschließung nach deutschen Recht erfolgt ist oder es sich um eine Zweit-, Dritt-, etc.-Ehe handelt), eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil und/oder das Kind umzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht.
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils in Erfahrung gebracht werden konnte,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- · wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,

- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat,
- wenn sich die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für sein Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragt,
- · wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird,
- wenn die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist,
- wenn ein Unterhaltstitel f
 ür das Kind geschaffen wird oder wurde.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle <u>vorab</u> mitzuteilen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss vom alleinerziehenden Elternteil der Betrag ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- (bei der Antragsstellung) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abschnitt 5 dieses Blattes verletzt worden ist, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3 dieses Blattes).

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

7. Wie wirkt sich die Leistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes, z. B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Bürgergeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. das Bürgergeld nach dem SGB II angerechnet.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr vergleiche Punkt 2. drittletzter Spiegelstrich dieses Merkblattes.

Hinweis:

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium auf der Homepage herunterladen

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764

